

4177/J XXII. GP

Eingelangt am 26.04.2006

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Anfrage

der Abgeordneten DDr. Erwin Niederwieser und GenossInnen
an die Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur

betreffend Pflichtpraktika

Pflichtpraktika sind ein wesentlicher Bestandteil der praktischen Ausbildungsteile in den Lehr- und Studienplänen der berufsbildenden mittleren und höheren Schulen, der Schulen für Sozialarbeit, der Fachhochschulen, der Universitäten und der Berufspädagogischen Akademien bzw. der Pädagogischen Hochschulen.

Viele tausende Schülerinnen und Schüler sowie Studentinnen und Studenten absolvieren alljährlich solche Praktika.

Deren Nützlichkeit ist grundsätzlich unbestritten. Andererseits bereiten die arbeits- und sozialrechtlichen Aspekte erhebliche Probleme. Nach Erhebungen der Tiroler Arbeiterkammer reichen die Beschäftigungsarten von voll versicherten Normalarbeitsverhältnissen bis zu Schwarzarbeit und Gratisarbeit.

Das Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2005 hat seit 1. September 2005 die Situation noch einmal deutlich verändert, indem der versicherungsrechtliche Sondertatbestand des Pflichtpraktikums aus dem ASVG gestrichen wurde. In einer Dienstgeberinformation der österreichischen Sozialversicherung vom 13. Dezember 2005 wird dazu ausgeführt:

„Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur sowie eine Reihe von Praktikum-Anbietern haben die Forderung erhoben, die Bestimmungen über diese besondere Versicherung aufzuheben, insbesondere in Hinblick darauf, dass für PraktikantInnen, die kein Entgelt beziehen, eine fiktive Beitragsgrundlage zur Anwendung gelangt. Diese Beitragspflicht erschwere die Offerierung von Ausbildungsplätzen bzw. die Absolvierung der in den Lehrplänen vorgeschriebenen Praktika. Vom Bildungsressort wird in diesem Zusammenhang ins Treffen geführt, dass die genannte Regelung bei den Universitäten, den Studierenden, den SchülerInnen, aber auch deren Eltern großen Unmut erzeugt, da sie letzten Endes dazu führe, dass im Rahmen

der einzelnen Studien- bzw. Schulausbildungen immer weniger Praktika absolviert werden können. Dies laufe dem Interesse an einer guten Berufs- bzw. Schulausbildung zuwider."

Die Konsequenz daraus ist, dass nur dann keine Sozialversicherungspflicht einschließlich Beitragspflicht zur betrieblichen Mitarbeitervorsorge besteht, wenn die Praktikanten/innen keinen Entgeltanspruch mehr haben.

Während also auf der einen Seite Betriebe ihren Praktikantinnen gar nichts mehr bezahlen gibt es andererseits eine Reihe von Kollektivverträgen, in denen der Praktikant den Status verankert ist. Einige Kollektivverträge wie jene im Metall- und Elektrobereich sehen eigene Entlohnungssätze vor, andere wie beispielsweise das Gastgewerbe und die Textilindustrie orientieren sich an den Lehrlingsentschädigungssätzen.

Für die duale Berufsausbildung gibt es durch das Berufsausbildungsgesetz und die einschlägigen schulrechtlichen Bestimmungen seit langem klare und nachvollziehbare Regelungen sowohl für den theoretischen, als auch für den praktischen Teil der Berufsausbildung. Diese fehlen für den praktischen Teil der berufsbildenden mittleren und höheren Schulen sowie der Hochschulen und Universitäten. Eine rechtlich einwandfreie Lösung bestünde in der Schaffung eines eigenen PraktikantInnen-Gesetzes in Anlehnung an das Berufsausbildungsgesetz für Lehrlinge. Damit könnte sowohl für die Jugendlichen, als auch für die Betriebe in Form einer allgemeinen und transparenten Regelung Rechtssicherheit geschaffen werden, was sicherlich zur Erhöhung der Bereitschaft der Betriebe zum Angebot von Praktikumsplätzen beitragen könnte.

Da es sich bei dieser Materie primär um eine bildungspolitische Frage handelt, richten die unterzeichneten Abgeordneten an die Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur folgende

Anfrage:

1. Entspricht es den Tatsachen, dass die Streichung der versicherungsrechtlichen Sonderbestimmungen für Pflichtpraktikanten aus dem ASVG (mit einer fiktiven Beitragsgrundlage von € 609,- für entgeltfreie Praktika) einem Wunsch des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur entsprach?
2. Wurde in diesem Zusammenhang auch eine Veränderung der fiktiven Beitragsgrundlage in Erwägung gezogen?
3. War seitens des Bildungsministeriums beabsichtigt, dass Pflichtpraktikantinnen künftig keinen Entgeltanspruch mehr haben sollen?

4. Gibt es bereits Erkenntnisse, ob sich die Streichung dieses speziellen Versicherungstatbestandes auf die Zahl der angebotenen Praktikplätze in den heurigen Ferien positiv auswirkt?
5. Wie beurteilen Sie die Überlegungen, durch ein Praktikantengesetz Rechtssicherheit für Jugendliche und Betriebe zu schaffen und darin Mindeststandards bezüglich Ausbildungsumfang und Leistungsabgeltung zu formulieren sowie eine Vollversicherungspflicht festzuschreiben?
6. In wie vielen Fällen wurden im vergangenen Schuljahr von den Schulbehörden Dispensen von der Ablegung des Pflichtpraktikums erteilt, weil kein Praktikumsplatz zur Verfügung stand und wie hoch ist der prozentuelle Anteil der Dispensen im Verhältnis zur Gesamtheit an SchülerInnen, die das Pflichtpraktikum ablegen hätten müssen?
7. Gibt es bei diesen Dispensen Besonderheiten in dem Sinn, dass sie für einzelne Ausbildungszweige und Schularten besonders gehäuft auftreten?